

Satzung
des
Förderkreises des Emil-von-Behring-Gymnasiums Spardorf e.V.
in der Fassung vom 23.02.1978

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Förderkreis des Emil-von-Behring-Gymnasiums Spardorf e.V. und hat seinen Sitz in 91080 Spardorf.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke am Emil-von-Behring-Gymnasium im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere
 - a. die Erziehung zu fördern,
 - b. die Ausbildung zu unterstützen,
 - c. die Verbindung der Schule mit den Eltern zu stärken,
 - d. die Beziehungen zu anderen Schulen des Erlanger Raumes zu unterstützen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
 - a. Unterstützung von schulischen Veranstaltungen,
 - b. Anschaffungen von Unterrichtshilfsmitteln,
 - c. Förderung von sportlichen und anderen schulischen Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Dem Förderkreis können als Mitglieder angehören:
 - a. Eltern der jetzigen und ehemaligen Schüler,
 - b. Ehemalige Schüler der Anstalt,
 - c. Freunde und Gönner der Schule,
 - d. Lehrer der Schule.Eintritt und Austritt erfolgen durch formlose schriftliche Erklärung an den Verein.
2. Der Vorstand kann Personen, die sich für die Schule besondere Verdienste erworben haben, mit deren Zustimmung, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
3. Der von jedem Mitglied zu leistende Mindestmitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag. Darüber hinaus sind freiwillige Spenden erwünscht.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es den Zwecken oder Grundsätzen des Vereins zuwidergehandelt oder trotz mehrfacher Mahnung den Beitrag nicht entrichtet hat.

§4

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Kassenwart,
 - e. und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern,
 - f. dem Vorsitzenden des Elternbeirats der Schule oder des von diesem bestimmten Vertreters,
 - g. dem Anstaltsleiter oder dessen Stellvertreter.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende wird im Anschluss an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der gewählten Vorstandsmitglieder unter Leitung des an Jahren ältesten Mitglieds vom Gesamtvorstand auf zwei Jahre gewählt.
In gleicher Weise wird der Schriftführer und der Kassenwart auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
Für ein vorzeitig ausscheidendes Vorstandsmitglied mit einer Funktion nach 1.a. – d. erfolgt in gleicher Weise die Ersatzwahl für die restliche Amtszeit.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden durch Ladung der Mitglieder mit einer Frist von wenigstens einer Woche einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet im Rahmen des §2 der Satzung über die Verwendung der eingehenden Gelder sowie in allen sonstigen Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
6. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einer Niederschrift aufzunehmen und vom Schriftführer sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§5

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Entscheidung in Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts,
 - c. Entscheidung über Satzungsänderungen,
 - d. Entlastung des Vorstands,
 - e. Wahl des Vorstands mit Ausnahme des Vorsitzenden des Elternbeirats und des Anstaltsleiters bzw. deren Vertreter,
 - f. Auflösung des Vereins.
2. Das Vereinsjahr ist das Schuljahr.
3. Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden mindestens einmal in der Wahlperiode schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche einberufen. Die Mitgliederversammlung hat auch auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern oder $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder zu erfolgen.
4. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Änderungen der Satzung und der Beschluss der Vereinsauflösung erfordern die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden des Vorstands und vom Schriftführer unterzeichnet. Bei Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung über den Wahlmodus mit einfacher Mehrheit.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den in der Satzung genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.

§6

Auflösung des Vereins

1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so fällt das Vermögen des Vereins dem Emil-von-Behring-Gymnasium Spardorf mit der Auflage zu, die Mittel im Sinne des §2 der Satzung zu verwenden.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.